Reichs=Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 68.

Inhalt: Bekanntmachung über bie Ratifikation bes internationalen Abereinkommens zur Bekämpfung bes Madchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Sinterlegung der Ratifikationburkunde durch bie Portugiesische Regierung sowie über die Sinterlegung ber Unzeige ber Britischen Regierung wegen Jukrafisebung bes Abereinkommens in Kanada, in der Sabafrikanischen Union, in Reu Gerkand und in Neu Jundland. S. 763. — Bekanntmachung über die Wirkfamseit der im § 1 bes Unsführungsgesehrs vom 14. August 1912 zu dem internationalen Abereinkommen zur Bekämpfung des Madchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Niederländisch Indien. S. 764. — Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüffel unterzeichneten serechtlichen Abereinkommen durch Norwegen und Schweden und die Hinterlegung ber Ratifikationsnetunden. S. 764.

(Nr. 4311.) Bekanntmachung über die Ratifikation best internationalen Abereinkommens zur Bekännpfung bes Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Portugiesische Regierung sowie über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkrastischung des Abereinkommens in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Reu Seeland und in Neu Jundland. Dom 27. November 1913.

Das internationale Abereinkommen zur Bekänipfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesethl. 1913 S. 31) ist von Portugal ratisiziert worden. Die Ratisisationsurfunde ist am 9. September 1913 im Archive der Regierung

der Französischen Republik hinterlegt worden.

Die Britische Regierung hat gemäß Artikel 11 bes Abereinkommens angezeigt, daß sie das Abereinkommen in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland in Kraft setzen werde. Die Anzeigen sind im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden, und zwar die Anzeige hinsichtlich Kanadas am 25. August 1913, hinsichtlich der Südafrikanischen Union am 19. September 1913, hinsichtlich Neu Seelands und Neu Fundlands am 1. Oktober 1913.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom

19. August 1913 (Reichs. Gefethbl. S. 703) an.

Berlin, den 27. November 1913.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Jagow.

Reiche Gefetel. 1913.

126